Stadt Walsrode
- Die Bürgermeisterin -

Walsrode, 30.12.2025

Pressemitteilung

Winterdienst in der Stadt Walsrode

Im Winter kann die Teilnahme am Straßenverkehr bekanntermaßen sowohl für Fußgänger/innen als auch für Radfahrer/innen und Autofahrer/innen besonders gefährlich sein.

Der städtische Eigenbetrieb Bauhof sorgt bei Schnee und Eisglätte dafür, dass innerhalb der geschlossenen Ortschaften die Fahrbahnen an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen sowie die benutzungspflichtigen Radwege benutzbar und sicher bleiben.

Immer wieder wird die Durchführung des Winterdienstes insbesondere in Wohngebieten mit schmaleren Straßen durch parkende Kfz behindert.

Jede Verzögerung beeinträchtigt den Winterdienst in der Stadt Walsrode und damit auch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden.

Die Stadt Walsrode bittet alle Bürger und Bürgerinnen in ihrem eigenen Interesse, insbesondere bei winterlichen Verhältnissen beim Parken ihrer Kfz verstärkt darauf zu achten, dass die gesetzliche Durchfahrtsbreite von 3,05 m großzügig eingehalten wird. Nur durch umsichtiges Parken wird sichergestellt, dass auch große Räumfahrzeuge vorbeikommen können. Es sollte nach Möglichkeit bei entsprechender Witterung nur auf einer Straßenseite geparkt werden, da eine einzige Engstelle den Winterdienst in einer Straße bereits unmöglich machen kann. Es muss auch berücksichtigt werden, dass der abzuschiebende Schnee anschließend an geeigneter Stelle im Straßenseitenbereich verbleibt und die hierfür benötigte Fläche ebenfalls nicht durch parkende Kfz in Anspruch genommen werden kann.

Die Fahrbahnen und Radwege, welche im Auftrag der Stadt Walsrode geräumt und gestreut werden, können auf der Internetseite der Stadt Walsrode (www.stadt-walsrode.de) eingesehen werden.

Die Winterdienstpflichten der Anlieger und Anliegerinnen regeln die Straßenreinigungssatzung der Stadt Walsrode sowie die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Walsrode. Beide können auf der Internetseite der Stadt Walsrode (www.stadt-walsrode.de) eingesehen werden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes enthält § 3 der Straßenreinigungsverordnung folgende Regelungen:

- Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m

Ansprechpartner für die Pressemitteilung:
Klaus Bieker, Pressesprecher, ☎ 05161-977224, ✉ k.bieker@walsrode.de

freizuhalten. Ist ein Gehweg bzw. gemeinsamer Rad- und Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

- Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

- Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

- Bei Glätte sind bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein Gehweg bzw. gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sind die Gehwege durch die jeweiligen Reinigungspflichtigen so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen

- Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten

Für Fragen und Hinweise zu den Winterdienstpflichten der Stadt Walsrode ist seitens der Abteilung Bauen und Liegenschaften Herr Janke, Tel. 05161/977-203, zu erreichen.

Für Fragen und Hinweise zur Ausführung der städtischen Winterdienstpflichten ist der städtische Eigenbetrieb Bauhof, Tel. 05161/9770, Ansprechpartner.

Ansprechpartner für Fragen und Hinweise zu den Winterdienstpflichten der Anlieger und Anliegerinnen sind seitens der Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr Herr Stalle, Tel. 05161/977-147, sowie die Außendienstmitarbeiter Herr Dierks und Herr Kamaci, Tel. 05161/977-252 sowie Herr Krause, Tel. 05161/977-242.